

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 07.02.2003

Nr.: 03

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>30 Jahresrechnung 2001 des Landkreises Jerichower Land.....31</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>31 B E S C H L U S S Nr.: 225 – 28 (XII) 2003 der Sitzung der Stadtratssitzung vom 23.01.2003 Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern.....32</p> <p>32 B E S C H L U S S Nr.: 226 – 28 (XII) 2003 der Sitzung der Stadtratssitzung vom 23.01.2003 der Stadt Möckern - Gebührensatzung für die Friedhöfe.....32</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>33 Gemeinde Mützel - Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters.....33</p> <p>34 Verwaltungsgemeinschaft Möckern</p>	<p>Bekanntmachung 1/2003 Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der VGem. Möckern für das Haushaltsjahr 200334</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>35 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluß 2001 des WAZV Gommern.....34</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>36 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2003.....35</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachung</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

A. Landkreis Jerichower Land

30

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresrechnung 2001 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 05.02.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 3 GO LSA wird die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

- Summe bereinigte Solleinnahmen 194.968.847,06 DM
- Summe bereinigte Sollausgaben 195.319.410,37 DM
- Sollfehlbetrag 350.563,31 DM

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i. V. mit § 108 Abs. 3 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2001 liegt gemäß § 65 LKO in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom **10.02.2003 bis 20.02.2003** während der Dienststunden in der Kreisverwaltung in Burg, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110 öffentlich aus.

Burg, den 07.02.2003

Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

31

Stadt Möckern
Der Stadtrat

**B E S C H L U S S
Nr.: 225 – 28 (XII) 2003**

der Sitzung der Stadtratssitzung vom 23.01.2003

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen

Beschlussgegenstand:

Neufassung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 3 dagegen, 1 Enthaltungen

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

gez. Kirsten
(Siegel)
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Möckern

Anlage

**GEBÜHRENSATZUNG
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiTAG) vom 26.06.1991 (GVBl. LSA S. 126), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 23.01.2003 folgende Satzung zu erlassen:

§ 1

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern ist kostenpflichtig. Die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erfolgt durch den Träger der Einrichtung, die Stadt Möckern. Die nachstehenden Regelungen gelten für die Kindertageseinrichtung „Birkenhain“ Möckern, die Kindertagesstätten der Ortschaften Lübars, Stegelitz, Wörmnitz und Ziepel sowie für den Hort der Grundschule „Schloss Möckern“.

§ 2

Der Elternbeitrag für die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch ein Kinderkrippenkind bzw. Kindergartenkind beträgt 140,00 € pro Platz und Monat.

Der Beitrag wird auf 111,00 € pro Platz und Monat für jedes 2. Kind, auf 81,00 € für jedes 3. und jedes weitere Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, ermäßigt.

Der Elternbeitrag für den Hortplatz beträgt 55,00 €. Der Beitrag wird auf 44,00 € pro Platz und Monat für jedes 2. Kind, auf 34,00 € für jedes 3. Kind und jedes weitere Kind ermäßigt.

Kann ein Kind aus Gründen, die die Stadt Möckern zu vertreten hat, nicht in die Einrichtung der Stadt Möckern aufgenommen werden und wurde die Aufnahme in eine andere Einrichtung außerhalb der Stadt Möckern durch die Stadt genehmigt, so ist die o. a. Geschwisterermäßigung zu gewähren.

§ 3

Der Elternbeitrag ist zum 20. des laufenden Monats fällig. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Möckern vom 21.03.2002, die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lübars vom 25.11.1998 und die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lübars vom 07.05.2002, die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wörmnitz vom 10.11.1998 und die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wörmnitz vom 26.06.2000 sowie die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ziepel vom 04.03.1997 und die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ziepel vom 29.04.2002 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

§ 5

Die Satzung tritt zum 01.02.2003 in Kraft.

Möckern, 23.01.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

32

Stadt Möckern
Der Stadtrat

**B E S C H L U S S
Nr.: 226 – 28 (XII) 2003
der Sitzung der Stadtratssitzung vom 23.01.2003**

Beschlussgegenstand:

Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Möckern

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Möckern lt. Anlage.

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

gez. Kirsten
(Siegel)
Vorsitzender des Stadtrates

Stadt Möckern

Anlage

**GEBÜHRENSATZUNG
für die Friedhöfe der Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der GO für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat Möckern auf seiner Sitzung am 23.01.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften

- Büden,
- Möckern mit den Friedhöfen:
 - Hohenziatzer Chaussee/Burger Straße
 - Lühe
 - Mausoleum im Park,
- Stegelitz,
- Wörlitz

werden die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben:

A) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

Reihengräber

- a) für Verstorbene über 10 Jahre alt 112,00 €
- b) für Verstorbene unter 10 Jahre alt 51,00 €

- 1. Wahlgräber je Grab 240,00 €

Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zur Einhaltung der Ruhefrist für den Letztverstorbenen verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

3. Urnengräber

- a) selbstständiges Urnengrab je Urnenstelle 51,00 €
- b) Urnengemeinschaftsanlage je Urne 76,00 €

4. Verlängerung

- bis zu 10 Jahren = 66,6 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr
- bis zu 20 Jahren = 133,3 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr
- bis zu 30 Jahren = 200,0 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr

5. Sonderregelung

Für Verstorbene, die bei Eintritt des Sterbefalles nicht in Möckern wohnen, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

B) Gestattungsgebühren

- 1. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen je Urne auf
 - a) Wahlgrabstätten lt. A Pkt. 2 32,00 €
 - b) Urnenstellen lt. A Pkt. 4a 41,00 €
 (nur einmal je Urnenstelle möglich)
- 2. Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, 30,00 € einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

C) Benutzungs- und sonstige Gebühren

1. Benutzung

- a) Friedhofskapellen
 - aa) Friedhofskapelle in Möckern 43,00 €
 - bb) Friedhofskapelle Büden 35,00 €
 - cc) Friedhofskapelle Stegelitz 43,00 €
 - dd) Friedhofskapelle Wörlitz 30,00 €
- b) einer Leichenkammer pro Tag 10,00 €
- c) einer Kühlzelle 18,00 €

2. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die

- 2.1. gesamte Nutzungszeit
 - a) je Grabstelle für Erdbestattungen 54,00 €
 - b) je Urnengrabstelle 27,00 €
 - c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle (einschl. Pflege) 108,00 €
- 2.2. Nachkaufzeit je Jahr
 - a) je Grabstelle für Erdbestattung 3,00 €
 - b) je Urnengrabstelle 2,00 €

§ 2

Die Bereitstellung von Grabstätten, Urnenstellen, die Errichtung und Anbringung von Grabmalen und die Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Verwaltung zu beantragen.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 ist derjenige verpflichtet, der die Anträge nach § 2 gestellt hat. Besteht zum Antragsteller

Unklarheit, so sind zur Zahlung der Gebühren in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

- 1. der überlebende Ehegatte
- 2. die als unterhaltungspflichtig vorhandenen Verwandten in gerader Linie
- 3. die Erben des Verstorbenen

Die Gebühren sind bei Bestattungen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Sterbefalls, im Übrigen einen Monat nach Erteilung eines Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Möckern zu entrichten.

§ 4

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltung erheben.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Möckern tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für die städtischen Friedhöfe im Gebiet der Stadt Möckern vom 30.10.1991, die Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 30.10.1991 in der Fassung der Zi. 11 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002, die Gebührensatzung für den Friedhof im Gebiet der Gemeinde Büden vom 24.01.2000, in der Fassung der Zi. 9 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Büden vom 03.12.2001, die Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof in der Gemeinde Stegelitz vom 25.02.1992, den 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof der Gemeinde Stegelitz vom 14.03.1995, in der Fassung der Zi. 12 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Stegelitz vom 11.12.2001, sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wörlitz vom 01.04.1991 und den 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wörlitz vom 07.12.1994, in der Fassung der Zi. 9 der Regelung zur Änderung der gemeindlichen Vorschriften zur Einführung des Euro zum 01.01.2002 in der Gemeinde Wörlitz vom 05.12.2001 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, den 23.01.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

33

Gemeinde Mützel

**Bekanntmachung
über die Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mützel hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 die Jahresrechnung 2001 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit vom 10.02.2003 bis 18.02.2003 zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3. Zimmer 25 öffentlich aus.

Mützel, den 24.01.2003

gez. Rebischke
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Möckern
Gemeinschaftsausschuss

34

**Bekanntmachung
1/2003 Beschluss über die Umlage der
Mitgliedsgemeinden der VGem. Möckern für das
Haushaltsjahr 2003**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern hat auf seiner Sitzung am 07.01.2003 folgenden Beschluss gefasst:

1/2003 Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der VGem. Möckern für das Haushaltsjahr 2003

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und der Beschluss sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

**BESCHLUSS
Nr.: 1/2003
der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom
07.01.2003**

Beschlussgegenstand:
Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der VGem. Möckern für das Haushaltsjahr 2003

Beschluss:
Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern beschließt die Umlage der Mitgliedsgemeinden gemäß § 83 GO LSA in der Höhe von

164 €/Einwohner.

Die Umlage gilt für das Haushaltsjahr 2003.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

gez. Krüger

C. Kommunale Zweckverbände

35

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

**Bekanntmachung
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2001
des WAZV Gommern**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse der Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2001 bekannt.

Die Beschlüsse der Versammlung vom 19.11.2002 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 05 / 2002

Unter dem Vorbehalt, daß der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, wird der mit dem uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen, Bielefeld, mit einem ergänzenden Hinweis zur wirtschaftlichen Lage versehene Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt.

(2) Beschluss-Nr.: 06 / 2002

Unter dem Vorbehalt, daß der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, beschließt die Versammlung, den Jahresverlust aus dem Jahr 2001 in Höhe von 1.346.897,52 DM zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1.013.902,05 DM (gesamt 2.360.799,57 DM) auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 09 / 2001

Unter dem Vorbehalt, daß der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land dem Verband vorliegt, wird dem Verbandsvorsitzenden Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2001 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern, Gommern, für das Wirtschaftsjahr vom Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, daß unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Ertragslage ist unzureichend.

Auf die Beachtung der Verordnung zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 12. September 2000 wird bezüglich der Behandlung des Verlustes hingewiesen.“

Bielefeld, den 31. Mai 2002

DR. RÖHRICH – DR. SCHILLEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Röhricht
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schillen
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Jerichower Land

Am 13. November 2002 hat das **Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zum Jahresabschluß 2001 unter dem Aktenzeichen 14 09 03 40/01 gemäß § 18 (3) EigBG in Verbindung mit § 14 (2) EigVO LSA mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. Mai 2002 abgeschlossener Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen Bielefeld, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Ertragslage ist unzureichend.“

gez. Drewes

Der Jahresabschluß 2001, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom

24.02.2003 bis zum 04.03.2003

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im WAZV Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 3, öffentlich aus.

Gommern, den 03.02.2003

gez. W e g e n e r
Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

36

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2003

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S.255) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), und §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 18. 12.2002 in 2. Lesung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	269.100,00 €
in den Ausgaben auf	269.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	12.000,00 €
in den Ausgaben auf	12.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 0,21 € pro Einwohner erhoben.

Bördekreis	16.500 €
Jerichower Land	20.900 €
LHS Magdeburg	48.200 €
Ohrekreis	24.700 €
LK Schönebeck	16.000 €

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei Raten zum 01.04.2003 und 01.08. 2003 fällig.

Magdeburg, 18.12.2002

gez: Thomas Webel
Verbandsvorsitzender

